

19.12.85

- 1 -

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei
Erziehungsurlaub (§ 18 Abs. 1 Satz 3 des Bundeserziehungs-
geldgesetzes)

Punkt 53 der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift gefährdet den Kündigungsschutz.

Der Kündigungsschutz nach § 18 BErzGG ist dem Kündigungsschutz nach § 9 des Mutterschutzgesetzes entsprechend ausgestaltet worden, so daß sowohl die materiellen Anforderungen als auch die Ermächtigung zum Erlaß von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wortgleich formuliert sind.

Im Rahmen des Mutterschutzgesetzes ist von der Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften nicht Gebrauch gemacht worden. Es bestand und besteht dazu aber auch kein Anlaß, weil sich in den Bundesländern seit langen Jahren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung eine gleichgerichtete Verwaltungspraxis entwickelt hat.

Es ist insbesondere nicht Sinn einer Verwaltungsvorschrift, das Behördenhandeln durch unpräzise Begriffe zu erschweren, wie dies in § 2 der Vorschrift der Fall ist, der den Behörden Vorgaben gibt, die praktisch nicht überprüfbar sind. Mit Klauseln, wie "die wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers (werde) durch die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses nach Beendigung des Erziehungsurlaubs unbillig erschwert" und der Arbeitgeber komme "in die Nähe der Existenzgefährdung", wird eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis nicht sichergestellt.